



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 257-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.347

Eingereicht am: 06.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Kullmann (Thun, EDU)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Reinhard (Thun, FDP)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Finanzierung der Hochschulen auf objektive Kriterien abstützen

Der Regierungsrat legt einen Bericht vor, in dem alternative Finanzierungsmodelle für die Leistungsverträge mit den Hochschulen aufgezeigt werden. Die Finanzierung sollte nicht mehr wie bisher unter Fortschreibung historischer Gegebenheiten, sondern anhand quantifizierbarer, objektiver Kriterien erfolgen. Dazu gehören folgende Punkte:

1. In den Leistungsverträgen wird die Finanzierung der jeweiligen Hochschulen gemäss objektiven Berechnungen festgelegt. Dazu wird mindestens je ein Modell mit einer Subjekt- und einer Objektfinanzierung (etwa nach dem Modell der Fallkostenpauschalen in der Medizin) vorgelegt.
2. In den Leistungsverträgen werden auch grob die fachlichen und umfangmässigen Zuständigkeiten der jeweiligen Hochschulen auch gemäss Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen festgelegt. Namentlich sollten starke und nicht anderweitig begründbare Überschneidungen der Fächerkanons und somit auch der Forschungs- und Lehrtätigkeit der jeweiligen Hochschulen vermieden werden.
3. Die Leistungskontrolle der Einhaltung der Leistungsverträge beinhaltet neben der Überprüfung von qualitativen Kriterien auch quantitative Kriterien, wie sie sich aus den Punkten 1 und 2 ergeben. Bei Nichteinhaltung sind auch finanzielle Konsequenzen als Sanktionen vorgesehen.
4. Schliesslich soll eine saubere Abgrenzung zwischen der Finanzierung des Betriebs auf der einen Seite und der Gebäudeinfrastruktur auf der anderen Seite aufgezeigt werden, wobei die Finanzierung der Gebäudeinfrastruktur nur insofern Gegenstand des Berichts ist, als dass diese sich an den Inhalten der Leistungsverträge orientiert.

Begründung:

An die Hochschulen werden vom Kanton Bern mittlerweile jährlich knapp 600 Mio. Franken ausgerichtet. Rund 80 Prozent fliessen an die Berner Hochschulen. Die restlichen 20 Prozent fliessen an die Fachhochschule der Westschweiz (bzw. an deren Teilschule HE-Arc), die gemeinsame Pädagogische Hochschule mit den Kantonen Neuenburg und Jura (HEP-BEJUNE), die IVP NMS sowie an ausserkantonale Hochschulen, die durch Berner Studierende besucht werden. Zuständig für die Leistungsverträge und somit auch für deren Inhalte und finanzielle Abgeltung ist das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion. Es besteht dabei Grund zur Annahme, dass sowohl die Aufsicht, aber vor allem auch in der Berechnung der Staatsbeiträge in den jeweiligen Leistungsverträgen mit den kantonalen Hochschulen eher historisch und zufällig mit jährlichen Erhöhungen fortgeschrieben als inhaltlich fundiert erfolgen.

- Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über eine Fortschreibung von historischen Gegebenheiten. Namentlich scheint es keine nachvollziehbare Berechnung der Höhe der jährlichen Betriebsbeiträge zu geben.
- Zudem ist unklar, welche Leistungen mit den Beiträgen abgegolten werden.
- Demnach fehlen auch im Controlling quantitative Aspekte weitgehend. Ein Grossteil des Controllings erfolgt mittels qualitativen Aspekten.

Gemäss Staatsbeitragsgesetzgebung ist diese Finanzierung problematisch. Gemäss den rechtlichen Vorgaben haben sich die Aufgabenerfüllung und damit die Staatsbeiträge u. a. am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Dies setzt eine periodische, dokumentierte Überprüfung und eine darauf basierende Steuerung (Ziele) voraus. Gemäss den bestehenden, eben erwähnten rechtlichen Grundlagen ist eine rechnerische Herleitung des Beitrags zwingend. Auch sollte es zumindest teilweise finanzielle Konsequenzen bei Nichterfüllung von Zielen gemäss dem Leistungsvertrag geben. Denn sonst gibt es auch in dieser Beziehung keine Steuerung. Im Staatsbeitragsgesetz ist zu lesen: «Gemäss den rechtlichen Vorgaben haben sich die Aufgabenerfüllung und damit die Staatsbeiträge u. a. am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Dies setzt eine periodische, dokumentierte Überprüfung und eine darauf basierende Steuerung (Ziele) voraus.»

Verteiler

- Grosser Rat